Wien, Donnerstag 11. August 1870. III. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Systematik des öffentlichen Rechtes. *)

Betrachten wir den Rechts-Organismus des Staates, so sind zwei Gebiete zu unterscheiden, Verfassung und Verwaltung im weitesten Sinne, welche sich beide zu einander verhalten wie festes Gefüge im Grundbau und in den Grundnormen, und lebendige Durchführung, Gestaltung in allen rechtlichen Lebensgebieten, also in ähnlicher Weise sich unterscheiden und zusammenhängen wie im leiblichen Organismus Anatomie und Physiologie, im geistigen Leben Charakter und thätige Lebensführung.

I. Die Verfassung ist das Ganze der allgemeinen andauernden Normen und organischen Einrichtungen, durch welche die Verhältnisse aller Theile und Gliederungen, der Staatsgewalt wie aller übrigen Glieder, nach gegenseitigen Rechten und Pflichten, zur Vollführung des Staatszwecks geregelt werden. Die Verfassung, die typische Gestaltung des Staatslebens, muß den inneren Bau des Rechts und Staatslebens wiederspiegeln, also zunächst einen formellen Theil enthalten, welcher die Organisation des Staates selbst (Staatsform u. s. w.) bestimmt, und einen materiellen Theil, welcher sowohl die allgemeinen Grundrechte und, in den Grundzügen, die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Einzelnen (Naturalisation u. s. w.), der Familien, Gemeinden, Kreise und Provinzen, als auch die Rechtsverhältnisse des Staates zu den Culturkreisen der Religion und Confession, des Unterrichts und der Schule, zu dem wirthschaftlichen Gebiete u. s. w. regelt.

II. Die Verwaltung dagegen ist die gesammte, auf der Grundlage und nach der Richtschnur der Verfassung sich bethätigende Staatswirksamkeit, welche in drei wesentlichen Grundfunctionen oder Gewalten für den Staatszweck nach seinen beiden Seiten, der formell-rechtlichen und der cultur-rechtlichen, geübt wird. Diese drei Gewalten, welche nicht eine Theilung, sondern eine innere, relative Selbstständigkeit, sowie Beziehung und Wechselwirkung bestimmende Gliederung der Einen Staatsgewalt bilden, sind: A) die Regierung; B) die Gesetzgebung für die Aufstellung der allgemeinen Normen und C) die Vollziehung (oder Verwaltung im engeren Sinn) für die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen, und der in den richtigen Schranken des Verordnungsrechts von der Regierung erlassenen Normen.

Die meisten noch streitigen Fragen beziehen sich auf die weitere Eintheilung oder Gliederung der vollziehenden Gewalt.

1) Ziemlich allgemein wird heute angenommen, daß diese Eintheilung nach zwei Richtungen in zwei Hauptfunctionen und Gebiete sich gliedert, in die Rechtspflege und in die Verwaltung im engsten Sinne (— ohne die genaue Unterscheidung der verschiedenen Auffassungen oder Stellungen dieses Begriffs ist es gar nicht möglich, Klarheit darüber zu gewinnen —); über die Art der Unterscheidung dieser beiden Gebiete und die fernere Eintheilung derselben herrscht jedoch noch vielfache Meinungsverschiedenheit. Unsere streng aus dem Princip sich ergebende Auffassung stimmt im Wesentlichen mit der praktischen Gestaltung der verschiedenen Gebiete überein und dürfte, wenn richtig, Zeugniß dafür ablegen, daß die gesellschaftliche Lebensgestaltung auch von einer unbewußt wirkenden Logik oder Vernunft geleitet wird, die oft richtiger die Verhältnisse gliedert und bestimmt als die Wissenschaft, welche sich häufig in zu weiten oder zu engen Begriffen ergeht. Rechtspflege und Verwaltung (Administration) sind zunächst als die zwei Seiten, Richtungen und Gebiete der vollziehenden Gewalt zu betrachten; sie haben eine gemeinsame Grundlage und den gleichen Ausgang in rechtlichen Normen und Formen, und es ist daher ganz irrig, Rechtspflege und Verwaltung nach Recht und Zweckmäßigkeit zu unterscheiden, da in einem Rechtsstaate alle Gebiete von rechtlichen Normen durchdrungen sein müssen; sie unterscheiden sich aber nach Aufgabe und Richtung und nach der verschiedenen Art ihrer Thätigkeit. In der Rechtspflege kommt die formelle Seite des Rechts, in der Verwaltung das rechtliche Culturleben zur Geltung; in der ersteren wird das Recht, um des Rechtes selbst willen, in der anderen um des Wohls willen, d. h. für die verschiedenen Lebens- und Culturzwecke geübt. Die Verwaltung ist daher die in den rechtlichen Normen, Formen und Schranken geübte Wohls- oder Cultur-Verwaltung, wobei also selbstverständlich ist, daß der Staat nicht in die innere, den einzelnen Lebens- und Culturkreisen selbst zustehende Culturthätigkeit und Verwaltung eingreifen, sondern nur das Recht in den drei bezeichneten Functionen zur Anwendung bringen darf. Nach der Art der Thätigkeit ist die richterliche eine wesentlich formelle, logische, indem sie in der Subsumtion des einzelnen Falles unter die Rechtsnormen liegt, weshalb auch der Richter, wenn es auf besondere Sachkenntniß ankommt, diese sich durch Sachverständige verschaffen lassen kann, während die Verwaltungsthätigkeit wesentlich eine sachliche ist und die Verwaltungsbeamten nicht bloß formell-rechtliche, sondern auch sachliche Kenntniß der verschiedenen Culturgebiete besitzen sollen.

2) Was nun aber die fernere Eintheilung der Rechtspflege und der rechtlichen Wohls-Verwaltung betrifft, so besteht eine große Verschiedenheit der Ansichten, welche hauptsächlich darin ihren Grund hat, daß man nicht bemerkte, daß beide Hauptzweige der vollziehenden Gewalt, da sie, bei gleicher rechtlichen Grundlage, nur eine unterschiedene Anwendung des Rechts sind, in ihrer inneren Gliederung auch gegenseitig ähnliche, wenn auch wohl zu unterscheidende, Gebiete haben müssen, daß es z. B. eine polizeiliche Thätigkeit auf dem Rechts- und auf dem Wohlfahrtsgebiete gibt, aber auf jedem Gebiete einen besonderen Charakter trägt, und besondere Organe verlangt.

*) Aus Prof. Dr. H. Ahrens Rechtsphilosophischer Einleitung zu Holtzendorff's „Encyclopädie der Rechtswissenschaft."

Geht man aber bei der Eintheilung von dem vernünftigen Zwecke aus, den die von einer Vernunftidee geleitete Staatsthätigkeit, ebenso wie der einzelne vernünftige Mensch, in allen Wirkungskreisen verfolgen soll, und erwägt man, daß alle sachliche Thätigkeit, zugleich in Rücksicht auf die Zeit, sich direct oder unmittelbar zum Zweck setzen muß, theils in der Zukunft möglichen Rechts- und Wohls-Verletzungen oder Störungen vorzubeugen, theils fürsorglich die in der Gegenwart sich ergebenden Rechts- und Wohls-Angelegenheiten zu regeln, theils die in der Vergangenheit eingetretenen Störungen oder Verletzungen in der Rechts- und Wohlsordnung wieder herzustellen, so müssen diese drei Hauptrichtungen der Thätigkeit sowohl in der Rechtspflege als in der Wohls- oder Culturpflege hervortreten. In dem wirklichen Staatsleben sind sie auch in der That nach dem praktischen Bedürfnisse für die bezeichneten Zwecke organisirt, wenn auch nicht mit denselben Namen belegt worden.

a) Es gibt eine vorbeugende, eine fürsorglich-regelnde und eine wiederherstellende Rechtspflege.

α) Die vorbeugende Thätigkeit wird ausgeübt durch die Rechts-Polizei, welche Mohl auch ganz passend die Präventiv-Justiz nannte. Vor allem muß aber betont werden, daß Vorbeugung der unmittelbare, directe Zweck sein muß, weil, wenn dieses Moment nicht festgehalten wird, die gesammte Staatsthätigkeit unter den Begriff der Polizei gebracht werden könnte, da mittelbar, indirect ebenso wohl durch gute Unterrichtsanstalten u. s. w., als durch gute Gerichte, den Störungen und Verletzungen auch vorgebeugt wird. Die Polizei faßt aber nur solche Fälle ins Auge, aus denen unmittelbar eine Störung oder Verletzung sich ergeben kann; auf die mögliche Verletzung beziehen sich Gebote und Verbote, und wer sie nicht befolgt, wird schon deswegen polizeilich gestraft; ein Kutscher, der zu schnell in den Straßen oder an den Kreuzungen fährt, wird schon wegen der Möglichkeit einer Schädigung polizeilich gestraft, auch wenn in Wirklichkeit gar keine Verletzung eingetreten ist; liegt eine wirkliche Verletzung vor und wird ein Entschädigungsanspruch gestellt, so sollte die Sache grundsätzlich vor die eigentlichen Gerichte kommen. Durch diesen Zweck unmittelbarer Vorbeugung ist Aufgabe, Umfang und Grenze der Polizei genau vorgezeichnet. Leider besteht aber über den Begriff und die Aufgabe der Polizei noch eine große Meinungsverschiedenheit, wobei das Fremdwort, wie so häufig (— man denke nur an das Wort Souveränetät —) sich hat gefallen lassen müssen, als Einkleidung für jedartige Ansicht zu dienen, während der Gebrauch unserer, für alle genauen Begriffsunterscheidungen so vorzüglichen, deutschen Sprache eine Nöthigung zu einer schärferen Auffassung und Bestimmung der Sache gegeben haben würde. Der Polizeibegriff ist ein rechtes Spiegelbild unserer staatlichen Zustände, in denen die Polizei ja noch überall ein in alle Gebiete hinein wucherndes Gebilde, eine wahre Schlingpflanze ist, die aber auch vielfach den Grundstämmen der staatlichen Ordnung den Lebensboden aussaugt. Dieser ganzen überwuchernden Richtung wird in der Wissenschaft noch vielfach durch den viel zu weit gesteckten Begriff der Polizei Vorschub geleistet. Man gerieth schon früh auf diesen Irrweg, als man den Rechtsbegriff im Kant'schen negativen Sinne faßte, in Folge dessen dem Staat blos eine Rechtsaufgabe stellte, und alles in die Polizei schob, was, wenn auch nur mittelbar, wie Religion, Kirche, Schule, den Rechtsstörungen vorbeugen konnte; ein Gesichtspunkt, den leider Mohl noch in seiner Polizeiwissenschaft beibehielt, wenn er gleich die Präventiv-Justiz sehr richtig nach den im widerrechtlichen Willen liegenden Ursachen der möglichen Störung bestimmte. Aber auch andere, wie Stahl, Bluntschli, Stein, haben einen viel zu weiten Begriff von der Polizei aufgestellt; denn wenn die Polizei „als die Offenbarung der Weisheit des Staates" bezeichnet wird, die das Gemeinleben nach allen seinen materiellen und geistigen Beziehungen zu erhalten und nach seinen Zielen zu fördern hat (Stahl, Staatslehre §. 123) oder als die „vorzugsweise Regierungsthätigkeit", die, „wo ein öffentliches Bedürfniß sich regt, bei der Hand sein und von sich aus helfen muß", die in ganz besonderem Sinne Gewalt ist (Bluntschli, Allg. Staatsrecht, Kap. 8) u. s. w., so wird bei solchen Definitionen der treueste Anhänger des alten Polizeistaates bei sich ausrufen können: Herz, was verlangst du mehr? Glücklicherweise ist das wirkliche Leben in richtigerem Tacte nie so weit gegangen, und der Grundzug in der modernen Staatsentwickelung ist offenbar dahin gerichtet, die Polizei auf die unmittelbar vorbeugende Aufgabe zu beschränken, und die eigentliche Förderung der von der Polizei grundverschiedenen Wohlspflege zu überweisen, die auch wesentlich in allen Gebieten durch Mitwirkung von Volkselementen geübt werden soll.

β) Das zweite Gebiet der Rechtspflege ist gebildet durch die gewöhnlich, aber nicht hinreichend genau so genannte freiwillige Rechtspflege, welche eigentlich die privat- und obrigkeitlich-fürsorgliche Rechtspflege ist, nicht blos das Notariat und Hypothekenwesen, sondern auch das obrigkeitliche Vormundschaftswesen, die Regelung der Verlassenschaften u. s. w. betrifft, und überhaupt direct sich die Aufgabe stellt, in der Gegenwart sich ergebende Rechtsverhältnisse zum Zweck formeller Ordnung zu regeln. Aus diesem Grunde können wir auch nicht mit Mohl das Notariat unter die Präventiv-Justiz bringen, da der directe Zweck Regelung ist, und erst weiterhin dadurch auch vorgebeugt wird. Auch hier hat das practische Staatsleben mit richtigem Tacte die Gebiete geschieden, und dies Institut nicht zur Polizei gestellt.

γ) Das dritte und umfangreichste Gebiet bildet die auf eingetretene Störung sich beziehende, wiederherstellende Rechtspflege, die wiederum in Civil- und Criminalrechtspflege zerfällt, je nachdem eine Störung durch formellen Streit, oder durch eine unmittelbar auf Verletzung selbst gerichtete und daher für die ganze Rechtsordnung gemeingefährliche Gesinnung und Absicht entstanden ist, und im ersten Falle die Wiederherstellung des formellen Rechts durch Entscheidung des Streites, im zweiten Falle die Wiederherstellung der Rechtsordnung nach allen Seiten und Theilen der Störung oder Verletzung geboten ist und sich in letzterer Beziehung nach drei Seiten vollzieht, in der Wiederherstellung der Oberherrschaft des objectiven Rechtsgesetzes über den dasselbe übertretenden subjectiven widerrechtlichen Willen (was zugleich durch den dritten Punkt erreicht wird), durch Gutmachung des angerichteten Schadens, so weit dies möglich ist und hauptsächlich in der eigentlich strafenden Function, durch Wiederherstellung der sittlich-rechtlichen, auch die ganze Rechtsordnung am besten sichernden Gesinnung vermittelst der Besserung. Es ist hier nicht der Ort, diesen Strafzweck gegen die großentheils abweichenden Ansichten näher zu begründen, wir glauben aber, daß in dieser wichtigen Frage das Leben der Wissenschaft vorangeeilt ist und daraus der Zwiespalt sich erklärt, welcher heute zwischen dem bis jetzt nur das Strafurtheil in's Auge fassenden Strafrechte und dem Strafvollzuge besteht, indem der letztere fast überall die Besserung der Gefangenen sich zum Zweck setzt, während das Strafrecht meistens verschiedenen anderen Principien huldigt. Aber die Wissenschaft verlangt in Bezug auf einen und denselben Gegenstand ein gemeinsames Grundprincip; Strafurtheilswissenschaft und Strafvollzugswissenschaft sind zwei Theile des ganzen und vollen Strafrechts, die, nach unserer Ansicht, nur durch den Besserungszweck die einfachste und richtigste Verbindung finden. Die weitere Eintheilung der s. g. Civilrechtspflege (eigentliche Rechtspflege in Streitsachen überhaupt) in die allgemein-bürgerliche und die für besondere Berufsverhältnisse (Handels-Gewerbe-Sachen u. s. w.) angeordneten Gerichte, und die Eintheilung der Strafrechtspflege in allgemein bürgerliche und in besondere Militärstrafrechtspflege (die auch nur objectiv für militärische Sachen oder Verhältnisse, wie Subordination, Desertion u. s. w. bestehen und den Soldaten, nicht wie früher die päpstliche Hierarchie den Geistlichen, in gemeinen Vergehen und Verbrechen von der bürgerlichen Strafrechtspflege eximiren sollte) habe ich hier nicht näher zu berühren.

b) Die rechtliche Wohls-Verwaltung oder Culturpflege (Administration) gliedert sich ganz parallel der Rechtspflege. Auch sie hat α) den Störungen auf den verschiedenen Gebieten der Cultur oder der Wohlfahrt vorzubeugen, insofern die Störungen nicht in einem formell-widerrechtlichen Willen ihren Grund haben, sondern aus anderen Natur- oder allgemeinen gesellschaftlichen Ursachen entspringen und auch für richtige Vorbeugung sachliche Kenntnisse voraussetzen. Dies ist das Gebiet der eigentlichen Wohlfahrtspolizei, wie sie sich in der Sanitätspolizei, Baupolizei u. s. w. bethätigt, auch ganz andere ausübende Organe als die Rechtspolizei verlangt und in der Praxis angemessen eine Abtheilung in der Centraldirection der Verwaltung bildet. β) Das zweite und hier umfangreichste Gebiet ist die fürsorgliche, nach Recht und in rechtlichen Formen alle Cultur- oder Wohlsgebiete pflegende Verwaltung, welche auch die eigentlich fördernde Function auf allen Culturgebieten, der Religion und Kirche, Schule, Wissenschaft, Kunst, Wirthschaft auszuüben hat. γ) Das dritte Gebiet ist gebildet durch die wiederherstellende Verwaltungsrechtspflege sowohl in sachlich-streitigen als in Strafsachen. Bekanntlich herrscht über den Begriff und die Organisation der Administrativ-Justiz eine große Meinungsverschiedenheit. Der gegenwärtige, nur geringe Ausnahmen (Baden) aufweisende Zustand in Deutschland, wo die Verwaltungsbehörden im Wesentlichen zugleich Partei und Richter in Einer Person

sind, ist eine permanente Störung alles Rechtsbewußtseins. Welche Ansichten auch in anderen Punkten obwalten mögen, darin vereinigen sich alle, daß es eine, gleich den Gerichten, unabhängige Behörde geben muß, welche über Verwaltungsstreitsachen (wohl zu unterscheiden von bloßen Verwaltungssachen), und Verwaltungsstrafsachen zu entscheiden hat. Man hat „Gerichte des öffentlichen Rechts" in Vorschlag gebracht (Gneist). Da es vor Allem darauf ankommt, daß für den gegenwärtigen Zustand in irgend einer Form Abhilfe geschaffen werde, so würden wir uns gern auch diesen Vorschlag in der Ausführung gefallen lassen, können aber doch nicht umhin, nach den hier entwickelten Grundsätzen unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß auch zwischen blos formell-öffentlichen Rechtssachen und sachlichen Verwaltungsstreitsachen unterschieden werden muß, und daß grundsätzlich über die ersteren die bürgerlichen Gerichte zuständig sein sollten, wie dies in England und auch in Belgien der Fall ist, da die gewöhnlich als materiell aufgefaßte schroffe Scheidung in Privat- und öffentliches Recht überhaupt nicht zulässig ist, daß aber für die eigentlichen, sachliche Kenntniß voraussetzenden Verwaltungs-Streit- und Strafsachen eine unabhängige besondere Verwaltungsrechtspflege (ähnlich wie in Baden) organisirt werden sollte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Unterlassung der Sistirung eines gesetzwidrigen Gemeinde-Beschlusses Seitens des Gemeindevorstehers kann von der politischen Behörde mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Das in B. erscheinende Blatt „Moravska orlice" enthielt in der Nummer 206 vom 10. September 1869 eine vom Martin P. als Gemeindevorsteher gefertigte Kundmachung des Inhaltes, daß am 1. December 1869 im Wege der öffentlichen Licitation die im Gemeindehause Nr. 3 in N. befindliche Localität zum Betriebe des Gastgewerbes werde verpachtet werden. Unter den Licitations-Bedingnissen ist angeführt: „Ein Jude und ein Deutscher, nämlich ein politischer Gegner der Slaven, wird als Pachter nicht angenommen."

Dem Landesausschusse schien diese Kundmachung mit dem §. 18 der Licitationsordnung vom 15. Juli 1786, mit den Staatsgrundgesetzen und mit dem §. 302 des St. G. B. nicht im Einklange zu stehen, und überdieß eine Außerachtlassung des §. 58 der Gewerbe-Ordnung zu involviren. Derselbe verfügte vom Standpunkte der Gemeindetutel gemäß der §§. 96 und 97 des Gemeindegesetzes die Auslassung dieser Einschränkung der Licitationsbewerber, und überließ dem Statthalter die weitere Amtshandlung gemäß §. 102 des Gemeindegesetzes.

Der Statthalter trug in Folge dessen dem Bezirkshauptmanne von K. die Amtshandlung auf und der letztere legte dem Martin P. mit dem Erkenntnisse vom 30. December 1869, Z. 7370, auf Grund der §§. 53, 103 und 105 d. G. G. und der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 eine Geldstrafe von 100 fl. auf, weil die obcitirte Kundmachung, abgesehen von ihrer Eignung, zu Feindseligkeiten wider andere Nationalitäten und Religionsgesellschaften aufzufordern und anzueifern, überdieß gegen die Staatsgrundgesetze verstoße, der Gemeindevorsteher daher verpflichtet war, den dieser Kundmachung zu Grunde liegenden Gemeindebeschluß als gegen die bestehenden Gesetze verstoßend zu sistiren und demselben somit eine Außerachtlassung dieser seiner Verpflichtung zur Last fällt.

Der Statthalter hat dieses Erkenntniß im Recurswege mit Erlaß vom 17. Februar 1870, Z. 2469, bestätiget.

Martin P. bat nun um die Nachsicht der ihm auferlegten Geldstrafe im Gnadenwege, indem er geltend machte, daß er ein einfacher Landmann sei, keine Gesetzeskenntniß besitze und keine Ahnung davon gehabt habe, daß er bei Ausführung des der Kundmachung zu Grunde liegenden Gemeindebeschlusses gegen ein Gesetz verstoße; daß nach seiner Ansicht dem Gemeindeausschusse, wie jedem anderen Privaten das Recht zustehe, eine Gemeinderealität an wen immer er will zu vermiethen; daß dem Gemeindeausschusse übrigens nur die Absicht obschwebte, einen Schankpächter zu erhalten, der die Sprache der Ortsbewohner rede, die Textirung der Kundmachung aber der Schreiber verschulde; daß er die Kundmachung, sobald er vom Bezirkshauptmanne aufmerksam gemacht worden war, sofort zurückgenommen und eine Gegenerklärung in die Zeitung gesendet habe.

Mittelst Entscheidung ddo. 7. Mai, Z. 6218, gab das Ministerium des Innern dem Gnadengesuche keine Folge mit dem Bemerken, daß die gleichzeitige Anwendung des §. 105 des Gemeinde-Gesetzes, dann der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Z. 198 des R. G. B., auf welche letztere sich in dem Straferkenntnisse des Bezirkshauptmannes gleichfalls berufen wurde, nicht Platz greifen könne, indem der §. 105 des Gemeinde-Gesetzes eine Ordnungsstrafe festsetzt, die bezogene Ministerial-Verordnung hingegen Polizeistrafen im Auge habe. Betreffend das Meritum der Sache liege kein Grund vor, die angefochtenen Erkenntnisse von Amtswegen zu beanständen; dieselben erscheinen vielmehr insofern gesetzlich begründet, als einerseits der Gemeindebeschluß, welcher der beanständeten Kundmachung zu Grunde lag, und den zu sistiren der Gemeindevorsteher unterlassen hat, gegen die bestehenden Gesetze verstößt, anderseits aber in Absicht auf die Competenz der politischen Behörden zur Verfügung einer Ordnungsstrafe gegen den Gemeindevorsteher angenommen werden kann, daß die Sistirung gesetzwidriger Beschlüsse des Gemeindeausschusses unter die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises des Gemeindevorstehers falle, nachdem zunächst die politischen Behörden berufen sind, das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeindevertretungen zu üben, und die Vollziehung gesetzwidriger Beschlüsse der Letzteren zu untersagen (§. 102 und §. 103 m. G. G.) und die vorläufige Sistirung derlei Beschlüsse, zu welcher der Gemeindevorsteher im §. 53 des mähr. Gemeindegesetzes verpflichtet wird, als eine Unterstützung der politischen Behörde, somit als ein Geschäft des übertragenen Wirkungskreises sich darstellt. Km.

Der incorrecte Vorgang der Behörde bei Zugestehung einer Gewerbsconcession begründet für sich allein nicht die Nichtigkeit des Concessionsactes.

Die Statthalterei hat in Folge der Ministerial-Entscheidung vom 24. August 1867, Z. 13217, mit Erlaß vom 4. September 1867, Z. 10134, mit Rücksicht auf die von Anton W. erklärte Zurücklegung des ihm vom Magistrate verliehenen Dienstweiber-Institutsbefugnisses auch das ihm lediglich als eine Erweiterung dieser Concession im Recurswege verliehene Befugniß zum Betriebe eines Dienstvermittlungsgeschäftes als erloschen erklärt. Sobald W. hievon in Kenntniß gelangte, brachte er zwar keinen Recurs gegen diese Entscheidung ein, gab aber beim Magistrate mündlich an, daß er die Dienstweiber-Institutsconcession nur aus Mißverständniß heimgesagt habe, und nun bitte, dieselbe nach wie vor in Verbindung mit dem Dienstvermittlungsgeschäfte wieder ausüben zu dürfen.

Obwohl die Cautionen für das Dienstweiber-Institut bereits zurückgestellt und die Erwerbsteuer abgeschrieben worden war, erfolgte doch mit magistratischem Decrete vom 25. Jänner 1868, Z. 25179, die Erledigung dahin, daß dem Anton W. der Fortbetrieb dieser vereinten Beschäftigungen unter den bisherigen Bedingungen wieder gestattet werde.

W. hat auch beide Geschäftsgattungen bis December 1869 fortbetrieben, zu welcher Zeit aber der Magistrat selbst bei der Statthalterei den Antrag stellte, es möge dem W. das Dienstvermittlungsgeschäft entzogen werden und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil er bereits zweimal wegen Dienstbotenbuchfälschung nach §. 320 St. G. abgestraft worden, 2. weil er zu zwei verschiedenen Malen einer Magd drei (echte) Dienstzeugnisse mit Bleistift in das Dienstbotenbuch eingetragen habe, 3. weil er an dem Magistrats-Diurnisten B. eine Bestechung versucht habe, 4. wegen einer vorliegenden Anzeige wegen Ueberhaltung in den Gebühren, 5. wegen allgemeinen Klagen der Dienstboten über Bedrückung und 6. weil er sich auch mit andern Vermittlungen beschäftigte.

Ueber diesen Antrag des Magistrates erfloß unterm 26. Jänner d. J., Z. 785, die Statthalterei-Entscheidung dahin:

Es sei dem Magistrate in Hinblick auf die Statthalterei-Entscheidung vom 4. September 1867, Z. 10134, nicht mehr zugestanden, dem W. über seine einfache Erklärung die Fortbewilligung zum Betriebe der beiden erloschenen Befugnisse und zwar um so weniger zu ertheilen, als es dem Magistrate bekannt war, daß es dem W. nur um das Dienstvermittlungsgeschäft zu thun ist, für welches das Dienstweiber-Institut nur den Deckmantel abgibt. Nachdem hiernach auch zur Wiedereröffnung des Dienstweiber-Institutes die einfache Erklärung des W. nicht genügte, sondern eine neue förmliche Verleihung der Concession hätte stattfinden müssen, so werden beide Befugnisse als nicht mehr zu Recht bestehend erloschen erklärt, und die

Einstellung des Betriebes derselben angeordnet und zwar um so mehr, als nach den nun gegen W. vorliegenden Umständen die Entziehung des Vermittlungsgeschäftes im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1863, Z. 2306, selbst dann hätte eintreten müssen, wenn dieses wirklich noch auf einer Berechtigung beruhte.

Ueber den Ministerial-Recurs des Anton W. gegen diese Statthalterei-Entscheidung fand das Ministerium des Innern ddo. 6. März 1870, Z. 2892, sich veranlaßt, dieselbe zu beheben und die von Anton W. in G. ausgeübten Gewerbsbefugnisse sowohl bezüglich des Dienstweiber-Institutes, als bezüglich des Dienstvermittlungsgeschäftes als nicht erloschen zu erklären, „weil das ersterwähnte Befugniß dem Recurrenten vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise mit Decret vom 25. Jänner 1868 neuerlich verliehen worden ist, was dagegen das Dienstvermittlungsgeschäft betrifft, nach der Actenlage weder zur Zeit der Statthalterei-Entscheidung vom 4. September 1867 noch dermalen ein genügender gesetzlicher Anlaß zur Rücknahme, beziehungsweise Entziehung der bezüglichen Concession vorhanden war."

Bemerkung des Einsenders:

Das Dienstweiber-Institut ist dem Anton W. für G. vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise verliehen worden, wozu derselbe auch competent war. Die Ertheilung der Concession zum Dienstvermittlungsgeschäfte lag nach dem Ministerial-Erlasse vom 25. Februar 1862, Z. 3418, in der Competenz der Statthalterei, und ist der letzteren daher auch mit der Ministerial-Entscheidung vom 24. August 1867 die Frage, ob durch die Heimsagung des Dienstweiber-Institutes seitens des W. auch die Concession zum Dienstvermittlungsgeschäfte erloschen sei oder nicht, im eigenen Wirkungskreise zur Entscheidung überlassen worden. Nachdem nun die Statthalterei mit Entscheidung vom 4. September 1867 das Vermittlungsgeschäft als erloschen erklärt und W. gegen diese Entscheidung nicht recurrirt hatte, so war der Magistrat allerdings nicht berechtigt, dem W. über dessen einfachen Widerruf den Fortbetrieb, und zwar nicht nur des Dienstweiber-Institutes, sondern auch des von der Statthalterei bereits als erloschen erklärten Dienstvermittlungsgeschäftes zu gestatten. Dieser Vorgang begründet aber nur eine Verantwortlichkeit des Magistrates gegenüber der Statthalterei, kann daher nicht auch der Partei, das ist dem Anton W. zum Nachtheile gereichen, welcher im guten Glauben auf die ihm mit dem magistratischen Decrete vom 25. Jänner 1868 ertheilte Bewilligung beide Geschäfte bisher anstandslos ausgeübt hat, ohne daß die Statthalterei, welche hievon doch in Kenntniß sein mußte, dagegen eine Verfügung getroffen hat. Als erloschen konnte man daher die beiden Befugnisse allerdings nicht ansehen, und zwar das Dienstweiber-Institut nicht, weil der Magistrat zur Verleihung desselben competent war, und das magistratische Decret vom 25. Jänner 1868, wenn auch über ein in nicht ganz gehöriger Form gestelltes Ansuchen erflossen, doch immerhin wenigstens als eine Wiederverleihung betrachtet werden kann; das Vermittlungsgeschäft nicht, weil W. zum Fortbetriebe wenigstens formell durch das mehrerwähnte magistratische Decret vom 25. Jänner 1868 berechtigt erscheint, und die hiebei unterlaufene Incompetenz nur eine Verantwortung des Magistrates gegenüber der Statthalterei begründen, nicht aber der Partei zum Nachtheile gereichen kann, somit weder der Fall des §. 60, noch jener des §. 146, 2. Abs. d. Gew.-Ordnung vorgelegen ist. Die Statthalterei hätte sich demnach darauf beschränken müssen, dem Magistrate wegen der incompetenten Bewilligung zum Fortbetriebe des Vermittlungsgeschäftes die entsprechende Ausstellung zu machen, im Uebrigen aber lediglich über den vom Magistrate gestellten Antrag auf Entziehung des gedachten Befugnisses im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, ob nämlich dem Anton W. mit Rücksicht auf die gegen ihn vorgelegenen Umstände das Dienstvermittlungsgeschäft zu entziehen sei. W.

Mitcompetenten bei Besetzung von ausgeschriebenen Apothekerbefugnissen steht ein Recursrecht gegen die Verleihung des Befugnisses nicht zu.

Johann K., Magister der Pharmacie, hat in einem an die Statthalterei eingebrachten Recurse gegen die seitens der Bezirkshauptmannschaft R. im Concurswege erfolgte Verleihung des neu errichteten zweiten Apothekergewerbes in R. an einen gewissen G. Beschwerde erhoben und hauptsächlich darüber Klage geführt, daß in dem ihm von der Bezirkshauptmannschaft zugekommenen abweislichen Bescheide dto. 23. December 1869, Z. 5673, weder der Name desjenigen, dem das fragliche Gewerbe verliehen wurde, noch auch das Motiv angegeben worden sei, welches die erste Instanz bestimmt habe, dieses Gewerbe einem anderen Competenten zu verleihen. Das Recursbegehren des K. lautete: Die Statthalterei wolle den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft R. ddo. 23. December 1869, Z. 5673, aufheben und dem Recurrenten die in R. erledigte Apotheker-Concession verleihen. Die Statthalterei stellte unterm 13. Mai l. J., Z. 19203, diesen Recurs des K. mit dem Bemerken zurück, daß in dem vorliegenden Falle ein Recurs nicht zulässig sei.

Gegen diesen Ausspruch der Statthalterei wurde von K. der Ministerial-Recurs ergriffen, mit welchem Recurrent die Aufhebung dieses Bescheides und die Anordnung begehrte, daß die Statthalterei angewiesen werde, über seinen Recurs die ordnungsmäßige Entscheidung zu fällen. Hierüber erfloß unterm 12. Juni 1870, Z. 8285, nachfolgende Entscheidung des Ministerium des Innern:

„Nachdem grundsätzlich den Mitcompetenten bei der Besetzung von ausgeschriebenen Apothekerbefugnissen ein eigentliches Recursrecht nicht zuerkannt, und ihnen der Weg der Beschwerdeführung nur insoferne zusteht, als sie die Unterbehörde wegen eines ungesetzlichen Vorganges anklagen zu können vermeinen, so wird dem in dieser Eingabe gestellten Begehren keine Folge gegeben." J.

Verordnungen.

Verordnung des k. k. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1870, Z. 8037, betreffend die nach §. 6 des Rinderpest-Gesetzes erforderliche Bewilligung zur Einfuhr von thierischen Rohproducten.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles ist die Frage aufgeworfen worden, ob zur Einfuhr der im §. 6 des Rinderpest-Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-B. Nr. 118, bezeichneten Transporte die Bewilligung seitens aller jener Landeschefs erforderlich ist, deren Verwaltungsgebiet von diesen Transporten berührt wird, oder ob die Bewilligung, die zum Uebertritte über die Staatsgrenze von dem betreffenden Landeschef ertheilt wird, für das ganze Ländergebiet, für welches das oberwähnte Gesetz Giltigkeit hat, genügt?

In dieser Angelegenheit wurde entschieden, daß die Einfuhrsbewilligung, welche für die im §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 118, bezeichneten Transporte zum Uebertritte über die Staatsgrenze von den betreffenden Landeschef ertheilt wird, für das ganze Ländergebiet Giltigkeit hat, für welches das Rinderpest-Gesetz wirksam ist, und es sonach einer nochmaligen speciellen Einfuhrsbewilligung des Landeschefs jenes Kronlandes, für welches diese Transporte bestimmt sind, nicht bedarf.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Mai 1870, betreffend die Mauthfreiheit der in Dienstesausübung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale betheiligten Finanzwachrespicienten bei ihren Dienstreisen, wenn sie sich eines eigenen oder von ihnen gemietheten Wagens oder Reitpferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mauthentrichtung verpflichtet sind, wird erklärt, daß überhaupt die in Dienstesausübung begriffenen in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes ohne Unterschied mauthfrei zu behandeln sind, und daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mauthfreiheit sich auch auf jene Mauthgebühren erstreckt, welche bei Ueberfuhren und bei gewissen Brücken von Fußgehern zu entrichten sind.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.